

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S.1 VwVfG LSA öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Stendal erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) wird für den Landkreis Stendal angeordnet:

1. Jedwede Feiern oder Veranstaltungen sind unabhängig von ihrem Anlass, ihrer Organisationsform und der Örtlichkeit untersagt, wenn an ihnen mehr als 25 Personen teilnehmen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 01.11.2020.

Begründung:

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Stendal ist es geboten (im Landkreis Stendal ist die 7 – Tages – Inzidenz von 35 überschritten), die Teilnehmerzahl an Feiern und Veranstaltungen zu reduzieren. Diese Regelung ist geeignet und verhältnismäßig, weitere Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern und tragen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Es ist auch das mildeste Mittel, da andere, weniger einschneidende Maßnahmen mit gleichem Erfolg nicht ersichtlich sind. Es ist zudem auch angemessen, da der Zweck der verfolgten Maßnahme, die Gesundheit der Allgemeinheit und der Schutz des Gesundheitswesens insgesamt nicht außer Verhältnis stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-

Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung der Ziffern 1, 4 und 5 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine sofort vollziehbare Anordnung dar. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.



Patrick Puhmann
Landrat